

Bundesverwaltungsgericht widerruft Berufserlaubnis eines Logopäden wegen sexuellen Missbrauches eines Kindes

Mit Urteil vom 28.04.2010 (Az.: 3 C 22.09) hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufserlaubnis eines Logopäden wegen sexuellen Missbrauches einer fünfjährigen Patientin unbeschränkt widerrufen. Es widersprach damit der Auffassung des Berufungsgerichts, welches den Widerruf der Berufserlaubnis zum Teil aufgehoben hatte und den klagenden Logopäden nur von der Behandlung weiblicher Patienten ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht argumentiert, dass es dem einheitlichen Berufsbild des Logopäden nicht entspreche, hinsichtlich der Zulassung nach der Behandlung männlicher und weiblicher Patienten zu unterscheiden.

Der klagende Logopäde war zunächst wegen des sexuellen Missbrauches an einer fünfjährigen Patientin zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Zudem verbot ihm das Gericht für drei Jahre, Mädchen unter 16 Jahren zu behandeln. Auf Grund des Strafurteils widerrief der zuständige Landkreis die Berufserlaubnis des Klägers. Die dagegen geführte Klage vor dem VG Aachen hatte zunächst keinen Erfolg. Das Gericht bestätigte den Widerruf vollumfänglich.

In der Berufungsinstanz wurde dieses Urteil jedoch dahingehend aufgehoben, dass dem Kläger lediglich verboten wurde, weibliche Patienten zu behandeln. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem bei der erforderlichen Abwägung nach Art. 12 Absatz 1 GG entscheidende Bedeutung zukomme, könne der zukünftige Schutz der Patienten auch dadurch erreicht werden, dass der Kläger zukünftig nur noch männliche Patienten behandeln dürfe. Dies sei gegenüber dem vollständigen Widerruf der Berufserlaubnis eine gleich wirksame, jedoch weniger belastende Maßnahme. Schließlich sei der psychiatrische

Sachverständige in dem Prozess zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger keine homosexuellen Neigungen aufweise.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen und die Rechtmäßigkeit des vollständigen Widerrufs der Berufserlaubnis bestätigt. Der Gesetzgeber habe sich dazu entschieden, die Logopädie als einheitliches Berufsbild festzulegen. Eine Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Patienten sei nicht vorgesehen. Die Zuverlässigkeit, die ein Logopäde für die Ausübung seines Berufes zwingend benötige, erfordere aus diesem Grund, dass er seine beruflichen Pflichten gegenüber allen Patienten erfülle. Der Widerruf der Berufserlaubnis sei daher rechtmäßig und notwendig, sobald der Berufsträger – wie hier – seine Berufspflichten gegenüber einem Teil seiner Patientenschaft in elementarer Weise verletze. Der vollständige Widerruf der Berufserlaubnis könne auch nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG angesehen werden.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist konsequent und überzeugt im Ergebnis. Es wird zukünftig auch für den Bereich der Heilberufe Geltung beanspruchen. Ob die Einheitlichkeit eines Berufsbildes tatsächlich das maßgebliche Argument für einen vollständigen Widerruf sein kann, sei hier dahingestellt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Berufsträger verpflichtet ist, seinen beruflichen Pflichten gegenüber allen Patienten ordnungsgemäß nachzukommen, so dass bereits eine Verletzung wesentlicher Berufspflichten gegenüber einem Teil der Patienten zu einem unbeschränkten Widerruf der Berufserlaubnis berechtigt und verpflichtet.

Ein Widerruf der Berufserlaubnis nur hinsichtlich der Behandlung weiblicher Patienten mag für den betroffenen Berufsträger eine weniger belastende Maßnahme darstellen, erweist sich jedoch grundsätzlich als weniger geeignet zum Schutz der Patienten. Zu Unrecht hat daher das Berufungsgericht angenommen, dass die Frage der Kontrollierbarkeit und Überwachung der Tätigkeit des Klägers als Logopäde einer Teilaufhebung des Widerrufs nicht entgegen stehe. In Fällen von sexuellen Missbräuchen genießt der Schutz der Patienten vor zukünftigen Übergriffen höchste Priorität. Die Beschränkung der Berufserlaubnis auf die Behandlung männlicher Patienten hindert den Berufsträger nur rechtlich, nicht jedoch de facto daran, auch weibliche

Patienten einzubestellen und zu behandeln. Er verfügt immer noch über die notwendigen Praxisräume, Personal und Ressourcen für eine Behandlung. Die Kontrolle, ob der Berufsträger wirklich nur männliche Patienten behandelt, würde sich in der Praxis deutlich schwieriger gestalten als die Kontrolle, ob er überhaupt noch praktiziert. Der unbeschränkte Widerruf seiner Berufserlaubnis ist daher das effektivste Mittel, den Schutz der Patienten sicherzustellen.

Nico Gottwald, Sindelfingen
gottwald@rpmed.de

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.